

PRESSEMITTEILUNG

Frankfurt am Main, 01. Februar 2015

Stellungnahmen zu EU-Corporate Governance

Empfehlungen und Richtlinien:

Kodex-Kommission kritisiert überbordende Bürokratie ohne angemessenen Nutzen

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat in ihren Stellungnahmen zur Empfehlung der EU-Kommission zur Qualität der Berichterstattung über die Unternehmensführung und zum Vorschlag für eine Aktionärsrechterichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vor einer weiter zunehmenden Bürokratie gewarnt. Dadurch würden die Unternehmen immer mehr administrativ gefordert, was letztlich zu Lasten der inhaltlichen der Arbeit, vor allem von Aufsichtsrat und Vorstand ginge und keinen angemessenen Nutzen für eine bessere Corporate Governance bringe.

So lehnt die Kodex-Kommission u.a. den Vorschlag der EU Kommission ab, wonach zur weiteren Verbesserung der Transparenz für Aktionäre, Anleger und sonstige Beteiligte Unternehmen zusätzlich zur bisherigen Erklärung zur Unternehmensführung z.B. den Prozess erläutern sollen, der zur Entscheidung des Nichtbefolgens von einzelnen Empfehlungen der jeweiligen Corporate-Governance-Kodizes geführt hat. Aus Sicht der Regierungskommission sind für die Aktionäre und den Kapitalmarkt solche Erklärungen nicht wichtig, sondern nur plausible Erläuterungen, warum vom Kodex abgewichen wird, was heute schon gesetzlich vorgeschrieben ist.

Indem die EU-Kommission empfiehlt, dass die Unternehmen bei einer Abweichung vom Kodex beschreiben sollen, welche Maßnahme sie „stattdessen“ ergriffen haben, um das „eigentliche Ziel“ der betreffenden Empfehlung zu erreichen, geht sie nach Auffassung der Kodex-Kommission über das in Deutschland gesetzlich verankerte *Comply-or-Explain-Prinzip* hinaus. Die Empfehlung der EU-Kommission läuft auf den Zwang zur Einhaltung der Empfehlungen des Kodex hinaus.

Im Sinne einer breiten Akzeptanz der jeweiligen nationalen Corporate Governance Regeln bei den Unternehmen und den Aktionären, denen letztlich das Urteil über gute oder schlechte Unternehmensführung zusteht, müssen die Berichte leserlich bleiben und nicht durch für eine fundierte Beurteilung eher

irrelevante Information unnütz aufgebläht werden. Hinzu kommt, dass sich hinter den Kommissionsvorschlägen für kleine wie auch große Unternehmen ein enormer bürokratischer Aufwand verbirgt.

„Die immer häufiger geforderten Berichte, die bestimmte Kriterien zu berücksichtigen haben, kosten Zeit und Geld, die für die inhaltliche, unternehmerische Arbeit besser eingesetzt würden, sagt Dr. Manfred Gentz, Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

In diesem Sinne lehnt die Kodex-Kommission auch weiterhin die Schaffung einer Monitoring-Stelle ab, die nach Willen der EU die Qualität der Entsprechenserklärungen prüfen und bewerten soll.

„Dies sollte und kann dem Kapitalmarkt überlassen bleiben. Für eine breite Akzeptanz bei den Aktionären und der interessierten Öffentlichkeit wie auch in den Unternehmen brauchen wir klare und wirksame Corporate Governance Regeln und keine unnötig detaillierte Regulierung, die Freiheiten ohne gewichtige Gründe und erkennbaren Nutzen einschränkt“, sagt Dr. Manfred Gentz.

Aktionärsrechterichtlinie berücksichtigt dualistisches System und das Konzernrecht nur ungenügend

Die Kodex-Kommission sieht bei einigen Vorschlägen zur Aktionärsrechterichtlinie Systembrüche für das deutsche dualistische System von Vorstand und Aufsichtsrat, aber auch für das in Deutschland geltende Konzernrecht mit starkem Minderheitenschutz. Die von der EU vorgeschlagenen Eingriffe sind aus ihrer Sicht nicht ausreichend begründet und nicht notwendig.

So spricht sich die Kodex-Kommission unter anderem gegen die geplante Regelung zur Hauptversammlungszuständigkeit für Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (Related Party Transactions/RTP) aus. Die Folgen für den tiefen Eingriff in die nationalen Gesellschaftsrechte der verschiedenen Mitgliedstaaten scheinen nicht ausreichend geprüft und unverhältnismäßig zu sein. Konzerne könnten u.U. durch ständige Hauptversammlungsbeschlüsse über größere Geschäftsvorfälle nicht mehr effektiv geführt werden. Die Regelungen ignorieren zudem die wichtige Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats. Profitieren würden vor allem aktivistische Aktionäre, zu deren Geschäftsmodell es gehört, Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen zu nehmen. Die Kodex-Kommission schlägt vor, den Komplex im Zusammenhang mit den Arbeiten zu der von der EU-Kommission angekündigten „Anerkennung des Gruppeninteresses“ zu verbinden, da dort die Konzernsachverhalte geregelt werden sollen. Letztere dürften einen Hauptanwendungsfall der geplanten Regelungen zu RTPs darstellen.

Analog der bewährten deutschen Praxis empfiehlt die Kodex-Kommission die Entscheidung der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik als rechtlich

nicht verbindlich auszugestalten. Faktisch hat dann ein negatives Votum die gleiche Wirkung, aber die rechtlichen Probleme eines Eingriffs in die „Checks and Balances“ von Vorstand und Aufsichtsrat, wie auch Fragen der Haftung, werden vermieden. Seit einigen Jahren wird auch auf deutschen Hauptversammlungen ein rechtlich nicht bindendes Votum über das Vergütungssystem durchgeführt. Die Zustimmungsqoten liegen hier wie auch in anderen Mitgliedsstaaten in der Regel bei 90 % und mehr.

Die Kodex-Kommission empfiehlt, dass Europa bei den geplanten Regelungen für Institutionelle Investoren, Vermögenverwalter und Stimmrechtsberater wie bei den Unternehmen auf einen „Comply-or-Explain“-Ansatz setzt. Weiter kann und soll die geplante EU-Richtlinie wohl nur die Stimmrechtsberater mit Sitz in der EU erfassen und könnte diesen einen Wettbewerbsnachteil gegenüber internationalen Stimmrechtsberatern verschaffen, für die die Regeln nicht gelten, die aber tatsächlich in großem Umfang in Europa tätig sind. Das würde dem europäischen Kapitalmarkt schaden. In den Erwägungen der EU Kommission fehlt zudem auch der wichtige Dialog der Stimmrechtsberater mit den Emittenten. Letzteres wird auch in dem Kompromissvorschlag der italienischen Ratspräsidentschaft vom Dezember 2014 nicht ausreichende berücksichtigt, der aber ansonsten einige erfreuliche Änderungen an dem Kommissionsentwurf vorsieht.

Bemerkungen für die Redaktionen

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Die von der Bundesministerin der Justiz im September 2001 eingesetzte Regierungskommission hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet, der über die Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG eine gesetzliche Anerkennung gefunden hat.

Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.

Mitglieder der Kommission sind: Dr. Dr. h.c. Manfred Gentz (Vorsitzender), Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner, Prof. Dr. Dres. h.c. Theodor Baums, Dr. Joachim Faber, Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, Dietmar Hexel, Ulrich Hocker, Dr. Thomas Kremer, Dr.-Ing. Michael Mertin, Dr. Stefan Schulte, Christian Strenger, Daniela Weber-Rey, Prof. Dr. Beatrice Weder di Mauro, Prof. Dr. Axel v. Werder.

Ihr Ansprechpartner:

Peter Dietlmaier, CCounselors, Königsallee 6, D-40212 Düsseldorf,
T: +49 211 210738 0, F: +49 211 210738 22, M: +49 151 25 21 22 34 ,
E-Mail: peter.dietlmaier@ccounselors.com